

Werkes; hier aber berechnet sich die Entschädigung nach dem Ertrage der Aufführung.

Der fünfte Abschnitt (§§. 59—67.) behandelt die Nachbildung von Werken der bildenden Künste. Im Allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz, daß nur der Urheber des Werkes das Recht derervielfältigung besitzt, und daß jede ohne seine Genehmigung erfolgte Nachbildung verboten ist. Auf diesem Gebiete entsteht aber die große Frage: wie sich das Verhältniß der Kunst zur Industrie gestaltet. Soll es erlaubt sein, Kunstwerke zu industriellen Zwecken zu benutzen, und ist es gestattet, kunstindustrielle Werke zu industriellen Zwecken nachzubilden? Diese Fragen sind bei den Beratungen des Entwurfs eingehend erörtert worden. Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt, daß er die Benutzung eines Kunstwerkes zu industriellen Zwecken verbietet, insofern diese Benutzung sich lediglich als eine Nachbildung des Kunstwerkes darstellt. Die weitere Frage über den Schutz industrieller Erzeugnisse berührt der Entwurf gar nicht, sondern verweist dieselbe in ein besonderes Gesetz über Patentschutz. Daher würde es verboten sein, den Apoll von Belvedere nachzubilden und ihn etwa dadurch zu einem industriellen Zwecke zu verwenden, daß man ihm eine Lampe in die Hand gibt. Ebenso wenig würde es gestattet sein, die Dannecker'sche Ariadne nachzubilden, wenn man sie zu einem Brunnen benutzt, indem man den Panther Wasser speien läßt.

Der letzte Abschnitt (§§. 68—74.) endlich enthält die notwendigen allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen und regelt außerdem die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Autorenrechts. Hervorgehoben werden mag aus diesem Abschnitt nur die durchgreifende Bestimmung, daß das Gesetz den norddeutschen Autor schützt, gleichviel, wo er sein Werk erscheinen läßt, und daß umgekehrt ein Werk, welches in Norddeutschland erschienen ist, geschützt wird, gleichviel, ob der Autor ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Das, meine Herren, ist im Großen und Ganzen der kurze Abriß des Inhalts des Gesetzentwurfs.

(Schluß in Nr. 140.)

### Miscellen.

Anfrage. — Der norddeutsche Reichstag hat im Gesetz zum Schutze des Urheberrechts folgende Bestimmung angenommen: „Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.“ — Die seither geltenden Gesetze bestimmten den Schutz auf dreißig Jahre nach Erscheinen, und wurden in Folge dieser, in vielen Fällen längeren Schutzfrist bedeutende Honorare bezahlt. Kann nun das neue Gesetz, rückwirkend auf solche Fälle, den Schutz, den diese Werke nach den früheren Gesetzen genossen, vermindern?\*)

Die Elberf. Ztg. berichtet: „Das neuerdings auftretende und bereits dementirte Gerücht von einem Verkauf der Augsburger Allgemeinen Zeitung wird jetzt auf seinen wahren Grund zurückgeführt. Dr. Stroussberg als Käufer war wohl nur genannt, weil er eben alles kauft; im Uebrigen handelte es sich, wie ich aus bester Quelle vernehme, um eine Liquidation des Cotta'schen Familienvermögens, welche den Zweck hatte, den Vermögensantheil eines der Theilhaber zu ermitteln. Daß die hierauf bezüglichen Maßnahmen Verkaufserüchte leicht hervorrufen konnten, liegt auf der Hand.“ —

\*) Obgleich mit Sicherheit anzunehmen ist, daß über diese Frage die noch zu erwartende Ausführungs-Berordnung eine nähere Bestimmung bringen werde, so wollen wir doch dem gerechten Bedenken des Hrn. Einsenders einstweilen hier Ausdruck geben. D. Red.

Einer neuern Mittheilung nach soll von einem Verkaufe der Allgemeinen Zeitung und des Cotta'schen Geschäfts überhaupt vorläufig nicht mehr die Rede sein, da man sich mit den Gläubigern des fraglichen Theilhabers, wegen dessen liquidirt werden sollte (v. Reischach), gütlich verglichen habe.

Von Baldamus' fünfjährigen Fachcatalogen (1865—69), deren erstes Bändchen (Kriegswissenschaft u. Pferdekunde) wir vor einigen Monaten anzeigten, ist inzwischen Nr. II, Bau-, Maschinen- und Eisenbahnkunde (68 S. 15 Ngr.), und nun kürzlich Nr. IV a., Protestantische Theologie, bearbeitet von E. Baldamus u. N. Haupt (152 S. 20 Ngr.) erschienen, während III., Gewerbskunde und Handelswissenschaft, in vier Wochen und IV b., Katholische Theologie, schon in vierzehn Tagen nachfolgen sollen. Wie nicht anders zu erwarten stand, so hat dieses neue bibliographische Hilfsmittel durch seine praktische Nützlichkeit und sorgfältige Ausführung sich schnell die Gunst des Sortimentshandels erworben und die neu erscheinenden Bändchen dürften sonach stets auch ohne weitere Empfehlung einer willkommenen und dankbaren Aufnahme in dessen Kreisen gewiß sein.

In Cassel wird im Laufe des Sommers in der Luchardt'schen Verlagsbuchhandlung ein Werk erscheinen, „das in unserer bibliographischen Literatur eine tiefgeföhlte Lücke auszufüllen bestimmt ist“ — nämlich eine „Bibliotheca mathematica, militaris et architectonico-technica. Verzeichniß aller seit Beginn literarischer Production in Deutschland erschienenen Werke, Dissertationen und Gelegenheitschriften auf den Gebieten der reinen und angewandten Mathematik, Astronomie, Schiffahrtskunde, Militaria mit Pferdekunde und der Bau- und Ingenieur-Wissenschaften (incl. der bedeutendsten Erscheinungen der benachbarten Länder). Mit wissenschaftlichem Materien-Register. Bearbeitet von A. Erlecke.“ Dieses Werk soll in 3 Abtheilungen etwa 30 Bogen umfassen und ca. 2—3 Thlr. kosten. Ich mache auf das Erscheinen desselben hier besonders und zugleich mit der Bemerkung aufmerksam, daß der Bearbeiter den Plan hat, eine „Bibliotheca universalis“ herauszugeben, von welcher die genannten 3 Abtheilungen die drei ersten Bände bilden würden, und die als „Internationale Bibliographie“ zunächst alle Disciplinen der deutschen Literatur vom Beginn literarischer Production an bis zum Jahre 1870, dann die Literatur der übrigen europäischen Sprachen, in ähnlicher Art und Weise behandelt, umfassen soll. (Beckholdt's Neuer Anzeiger für Bibliographie.)

### Personalnachrichten.

Dem Mitbesitzer der Lehrmittel-Anstalt zu Bensheim, Herrn Georg Köpp, welchem für seine Bemühungen um Beschaffung zweckmäßiger und billiger Lehrmittel von den verschiedensten Seiten die ehrendsten Anerkennungen durch Verleihung silberner Medaillen zu theil geworden sind, wurde neuerdings durch die großherzoglich heftische Centralstelle für die Landwirtschaft zu Darmstadt in Anerkennung der vielfältigen Verdienste, welche sich derselbe durch seine Theilnahme an den Bestrebungen des Vereins und seine eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt und insbesondere durch Beschaffung von zweckmäßigen Lehrmitteln für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen erworben hat, die landwirthschaftliche Verdienstmedaille 1. Classe zuerkannt.

Herr N. Trübner in London, schon vor längerer Zeit zum Hofbuchhändler des Königs von Schweden und Norwegen für England ernannt, hat von demselben nun die goldene Verdienst-Medaille — literis et artibus — mit blauem Bande erhalten.